

## Staatliche Förderung und landwirtschaftliches Vereinswesen

Im 18. Jahrhundert noch sehr zögernd, mit Beginn des 19. Jahrhunderts aber immer stärker, suchte der absolutistische Staat die Landwirtschaft zu steuern und zu fördern. Im 18. Jahrhundert waren lediglich die Forstwirtschaft durch die Waldordnung von 1732 und der Feldbau durch einige flurpolizeiliche Bestimmungen aus demselben Jahr gesetzlich geregelt.<sup>291</sup> Die Organisation der Landwirtschaft und die Aufstellung einer bestimmten Ordnung war noch weitgehend den Nachbarn überlassen. Gleichzeitig mit der Zerschlagung der alten politischen und rechtlichen Ordnung (1808) trachtete die Obrigkeit danach, die wirtschaftlichen Grundlagen und Methoden der liechtensteinischen Bauern mit oder gegen deren Willen zu verändern. Von oben herab, aus einem absoluten Machtanspruch heraus, wurde die Struktur der Landwirtschaft geformt und bestimmt. Güterarrondierung, Gemeinheitenteilung und Bodenmelioration kennzeichneten die erste Stufe der staatlichen Massnahmen. Parallel mit der allmählich durchgeführten Bauernbefreiung ging die Obrigkeit schliesslich daran, einzelne Bereiche der Landwirtschaft durch Gesetz speziell zu regeln und zu fördern, so dass um die Jahrhundertwende fast die gesamte Landwirtschaft von der staatlichen Gesetzgebung erfasst war. Vor Ausbruch des Ersten Weltkrieges war die liechtensteinische Landwirtschaft durch teils vorbildliche Gesetze geregelt und genoss in allen ihren Zweigen staatliche Förderung.<sup>292</sup>

Fürstliche Erlasse und Anordnungen des Oberamtes waren, zumindest bis zu den revolutionären Ereignissen von 1848, alleinige Richtschnur für die landwirtschaftliche Tätigkeit in Liechtenstein. Der einzelne Untertan, der die Beweggründe für die obrigkeitlichen Vorschriften nur mangelhaft oder gar nicht kannte und verstand, hatte lediglich Vorschriften zu vollziehen. Es ist leicht zu verstehen, dass er sich unter solchen Umständen Reformen gegenüber misstrauisch und widerspenstig zeigte. An private Initiativen zu Verbesserungen in der Landwirtschaft war schon gar nicht zu denken. Dazu lagen auch die Bildungsverhältnisse im Fürstentum allzusehr im argen.<sup>293</sup> — Erst als infolge der konstitutionellen Übergangsbestimmungen und insbesondere infolge der die Volksrechte wieder respektierenden Verfassung von 1862 der

---

291 Waldordnung und Polizeiordnung des Fürstentums Liechtenstein, beide vom 2. September 1732. (LRA NS 1732).

292 Ein Teil dieser Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts ist bereits aus der bisherigen Darstellung ersichtlich geworden. Bei der Behandlung der verschiedenen landwirtschaftlichen Betriebszweige soll auf die weiteren entsprechenden Gesetze eingegangen werden.

293 Vgl. dazu Malin, S. 71 – 93. Quaderer, S. 136 – 171.